

Information für Arbeitgeber:

Inflationsausgleichsprämie

(aktualisiert am 25.10.2022)



Im Bundesgesetzblatt vom 25.10.2022 wurde die gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit der sogenannten Inflationsausgleichsprämie veröffentlicht und § 3 Nr. 11c EStG neu eingeführt. Die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ergibt sich aktuell nur aus den Bekanntmachungen der Bundesregierung zum dritten Entlastungspaket vom 3.9.2022 (Punkt 10).

Eckpunkte der Inflationsausgleichsprämie sind:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet. Die Inflationsausgleichsprämie kann in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden.
- In diesem Zeitraum sind Leistungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Die Gewährung ist auch in mehreren Teilbeträgen möglich.
- Die Gewährung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.
- Der Arbeitgeber muss bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form z.B. durch entsprechenden Hinweis im Rahmen der Lohnabrechnung deutlich machen, dass sie im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht (Dokumentationspflicht).

Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung der neuen Möglichkeiten. Sprechen Sie uns bitte darauf an.

